

Verwaltungsgericht Cottbus
Vom-Stein-Straße 27
03050 Cottbus
per De-Mail nach §55 (4) 1. VwGO
AZ: VG 8 K 776/22

Von:
Marcel Langner

Wertes Gericht,
ich erhielt ihr Schreiben am 14.11.2022 mit Schreiben der Hochschule vom 03.11.2022.

Doch mind. ein Amtsträger

Die Hochschule gab meiner Lesart nach bisher an, dass keine der beteiligten Personen Amtsträger sein sollen. Nun jedoch kommt heraus, dass wie von mir vermutet, der Kanzler der Hochschule selbst das Schreiben zeichnete und sich so zu eigen machte. In der Hoffnung, dass dieser unstrittig Amtsträger im Rechtssinne ist (ich nehme das StGB an), gibt es nun augenscheinlich doch mindestens eine Person auf die §5 (3) AIG zutreffend wäre. Das geht so aus den bisherigen Antworten der Hochschule für mich nicht hervor. Im Gegenteil. Bei mir entstand der Eindruck, dass alle beteiligten Personen keine Amtsträger sind, da ja das gesamte Schreiben genau deswegen nicht herausgegeben werden kann und genau deswegen §5 (3) AIG keine Anwendung finden sollte.

Für mich ist damit der erhebliche Interessenkonflikt des Kanzlers der Hochschule, der sowohl das Schreiben zeichnete, als auch meinen AIG Antrag bearbeitete nachgewiesen.

Selbst wenn weite Teile des Schreibens zu schwärzen wären, so sehe ich doch mind. den Unterzeichner (den wir ja nun kennen), das Datum, Rechtsbelehrungen und Fristsetzungen völlig unkritisch.

Personenbezogene Daten beteiligter Beschäftigter, die nicht Amtsträger sind

Ich kann von hier aus ohne Kenntnis der konkret beteiligten Personen auch nicht nachweisen, ob diese Amtsträger sind. Sofern ich von Verwaltungsfachangestellten ausgehe, gehe ich von Dienstverträgen aus, womit ich Amtsträger annehme. Ich kenne aber weder die Arbeitsverträge der beteiligten Personen noch deren Rolle, mit der sie im Schreiben auftreten. Auf meine explizite Frage bezüglich der Rolle der Beteiligten, konnte ich keine Antwort der Hochschule finden. Über wieviele Personen sprechen wir überhaupt?

Die Hochschule bleibt weiterhin pauschal abstrakt dabei, dass eine Identifikation auch bei Schwärzung möglich wäre. Sie schreibt:

„Nur rein hilfsweise wird insoweit auf Folgendes hingewiesen: Selbst, wenn es sich bei der Person des Klägers nicht um einen ehemaligen Beschäftigten der Beklagten handeln würde und insoweit kein Sonderwissen zu den internen Prozessen bei der Beklagten existierte, bestünde eine rechtliche Notwendigkeit der umfänglichen Schwärzung des Schreibens. Die verdichtete Gestaltung des Schreibens ermöglicht es gerade nicht, einzelne Passagen als „belanglos“ und insoweit als für die Wahrung des Achtungsanspruchs der Verstorbenen (vgl. oben 2. b.) unbedeutend einzuordnen.“

Hier und auch im gesamtem Schreiben werden der Schutz der personenbezogenen Daten der beteiligten Beschäftigten, der Aspekt personenbezogener Daten der Verstorbenen und der Achtungsanspruch der Verstorbenen immer wieder miteinander vermischt. Es handelt sich meiner Auffassung nach jedoch um drei voneinander getrennt zu betrachtende Rechtsaspekte.

Was eine „verdichtete Gestaltung des Schreibens“ überhaupt konkret sein soll, erschließt sich mir nicht. Warum Prozesswissen hier eine Rolle spielen soll, bleibt mir auch unklar. Ich war auch nicht im Verwaltungsbereich angestellt, kenne deren Prozesse also garnicht.

Die Möglichkeit der Auskunftserteilung (§6 (2) AIG) lehnt die Hochschule auch ab, weil man behauptet selbst dann alles so anonymisieren/schwärzen zu müssen, dass man letztlich nichts beauskunften kann.

Die Hochschule scheint davon auszugehen, dass es mir möglich ist, die Beteiligten zu identifizieren, auch wenn deren Passagen gestrichen würden. Das möchte ich anzweifeln. Ich kannte nur wenige der über 300 Mitarbeiter der Hochschule. Ich kannte auch die Verstorbene nicht. §3 BbgDSG definiert Anonymisierung wie folgt:

„Ergänzend zu Artikel 4 der Verordnung (EU) 2016/679 bezeichnet der Ausdruck „Anonymisieren“ das Verändern personenbezogener Daten dergestalt, dass die Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person zugeordnet werden können.“

Mir ist nicht schlüssig dargelegt, wie ich (und andere) bei Schwärzung der Namen, die Personen ohne erheblichen Aufwand identifizieren könnte.

Und letztlich stellt sich die Frage, um welche konkreten personenbezogenen Daten der Beteiligten es überhaupt gehen soll. In der Annahme es wären Zeugenaussagen wüsste ich nicht, wie ich aus einer Zeugenaussage, wenn jemand etwas gesehen oder gehört haben möchte, den Namen rekonstruieren soll. Auch anderen (die es nicht sowieso schon wissen), wird dies wohl unmöglich sein. Warum von den Beteiligten weitere eigene personenbezogene Daten, außer dem Namen, in dem Schreiben enthalten sein sollen, erschließt sich mir nicht.

Die hier fraglichen personenbezogenen Daten wurden im Übrigen sowohl der Verstorbenen, als auch dem Täter offenbart. Auch die Rechtnachfolger werden sie kennen. Sie wurden im Rahmen des Arbeitsverhältnisses erhoben und verarbeitet. Die Hochschule veröffentlicht die Namen aller Angestellten durch ein öffentlich zugängliches Kontaktverzeichnis auf ihrer Webseite. Die Beteiligten sind also bereits jetzt nicht anonym im Sinne BbgDSG.

Achtungsanspruch Verstorbener

Ich möchte mich bei der Hochschule für das VGH Mannheim Urteil bedanken, welches meiner Lesart nach meiner Argumentationslinie folgt. Die relevante gesamte Passage 33 lautet hier:

*„Es ist schon grundsätzlich kaum Raum für die Annahme, dass der Informationszugang den Achtungsanspruch Verstorbener und ihren Geltungsanspruch verletzen könnte (vgl. zum Bundesrecht Schoch a. a. O. § 5 Rn. 27 m. w. N.). Auch hier ist mit der Information über den Wert der von ihr hinterlassenen Erbschaft eine **grobe Herabwürdigung oder Erniedrigung** der Verstorbenen ersichtlich nicht verbunden. Ein Eingriff in durch die Lebensstellung erworbenen Geltungsanspruch liegt ebenfalls nicht vor. Ein solcher kann nicht schon dann angenommen werden, wenn potentielle, subjektiv in ihrer Persönlichkeit liegende Geheimhaltungsinteressen der Erblasserin, **über die im vorliegenden Fall noch dazu nichts bekannt ist**, berührt werden sollten. Da einerseits Beeinträchtigungen der Menschenwürdegarantie nicht durch die grundrechtliche Gewährleistung kollidierender Freiheitsrechte gerechtfertigt werden können und andererseits nicht nur einzelne, **sondern sämtliche Grundrechte Konkretisierungen des Prinzips der Menschenwürde sind, bedarf es stets einer sorgfältigen Begründung**, wenn angenommen werden soll, dass der Gebrauch eines Grundrechts auf die unantastbare Menschenwürde durchschlägt. **Dafür genügt ein bloßes Berühren der Menschenwürde nicht.** Vorausgesetzt ist vielmehr eine sie treffende Verletzung, die bei Angriffen auf den durch die Lebensstellung erworbenen Geltungsanspruch nicht schon bei ihrer Infragestellung, **sondern erst bei groben Entstellungen***

vorliegt (vgl. BVerwG, Urteil vom 29.06.2017 - 7 C 24.15 - BVerwGE 159, 194 Rn. 53 m. w. N. zur verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung). Eine Entstellung der Lebensleistung der Verstorbenen ist durch die Preisgabe des Nachlasswerts nicht zu befürchten. **Insbesondere zielt die Schutzwirkung des postmortalen Persönlichkeitsschutzes insoweit nicht darauf ab, dass das - hier nicht bekannte - Lebensbild**, das sie zu ihren Lebzeiten selbst - gegebenenfalls auch durch Ausblenden und Verdrängen bestimmter Vorkommnisse - ihrem Umfeld zu vermitteln möglicherweise bestrebt war, **für die Nachwelt und ihr Andenken abschließend und maßgeblich sein müsste** (vgl. BVerwG a. a. O. Rn. 54). Es werden mit der vom Landesbetrieb selbst zum Zwecke der behördeninternen Nutzung ermittelten Information über den Nachlasswert als Ganzes - ungeachtet der Frage der grundsätzlichen postmortalen verfassungsrechtlichen Schutzwürdigkeit derselben (vgl. hierzu BVerwG a. a. O. Rn. 55 m. w. N.) - auch keine der engeren Privatsphäre der Verstorbenen zuzuordnenden Daten preisgegeben.“

(Hervorhebung von mir)

Es ist mir nicht mal im Ansatz schlüssig dargelegt bzw. wie es das VGH ausdrückt sorgfältig für den Einzelfall begründet, warum ein Schreiben, welches der Kanzler der Hochschule selbst gezeichnet hat, in welchem (soweit bekannt) um Stellungnahme zu Fragen einer möglichen Impfpassfälschung mit Fristsetzung gebeten wird, eine grobe Entstellung des Lebensbildes der (ja sonst auch unbekannt) Verstorbenen bewirken soll.

Nicht anders sieht es auch das OLG Köln 12.07.2018, Az.: 15 U 151/17, bezüglich der Berichterstattung über die Alkoholerkrankung eines Verstorbenen, welche hier ähnlich einzustufen ist, wie der Impfstatus der Verstorbenen, sofern dieser aus dem Schreiben hervorgeht:

„Denn jedenfalls postmortal ist es **weder generell unzulässig, über den Gesundheitszustand eines Verstorbenen zu berichten noch verletzt im konkreten Fall die Mitteilung dieser unstrittig wahren Tatsache den allgemeinen Achtungsanspruch** von C B oder spricht ihm den sittlichen, personalen oder sozialen Geltungswert ab, den er durch seine Lebensleistung erworben hat.“

„Zwar wird im Schrifttum vertreten, dass das postmortale Persönlichkeitsrecht einer Berichterstattung über wahre Tatsachen aus der Intimsphäre auch nach dem Tode (weiterhin) Grenzen setzen können soll (vgl. Larenz/Canaris, Lehrbuch des Schuldrechts II/2, 13. Auflage 1994, § 80 VI 3a, S. 535). Ob das generell so zutrifft, bedarf keiner Entscheidung durch den Senat. Denn im vorliegenden Fall wäre auch zu Lebzeiten die Intimsphäre des Verstorbenen entgegen der Rechtsauffassung der Klägerin nicht betroffen gewesen, **da die Offenbarung einer möglicherweise zur Geschäftsunfähigkeit führenden Alkoholerkrankung nicht mehr der Intim-, sondern lediglich der (inneren) Privatsphäre zuzuordnen gewesen wäre. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs betreffen Offenbarungen zum Gesundheitszustand regelmäßig (nur) die Privatsphäre** (BGH, Urt. v. 29.11.2016 – VI ZR 382/15, GRUR 2017, 304 m.w.N.; vgl. dazu auch Soehring, in: Soehring/Hoene, Presserecht, 5. Aufl. 2013, § 16 Rn. 16 f.). Die Offenbarung solcher Einzelheiten steht damit schon zu Lebzeiten einer Abwägung widerstreitender Interessen offen; **ein absoluter Schutz besteht selbst zu Lebzeiten gerade nicht** (vgl. auch BVerfG, Beschl. v. 26.02.2008 – 1 BvR 1602/07, NJW 2008, 1793; EGMR, Urt. v. 07.02.2012 – 40660/08 u. 60641/08, NJW 2012, 1053). **Damit wird deutlich, dass mit der postmortalen Offenbarung solcher Details erst recht nicht jeweils zwingend die Menschenwürde verletzt sein kann**, auf der aufgrund der staatlichen Schutzpflicht der postmortale Persönlichkeitsschutz aufbaut.“

„Denn durch die Offenbarung seiner Alkoholerkrankung wird er unter Berücksichtigung des Gesamtkontextes des Beitrags weder in einer die Menschenwürde verletzenden Art und Weise

ausgegrenzt, verächtlich gemacht oder verspottet noch in einer solchen Art und Weise herabgewürdigt bzw. erniedrigt.“

„Der Senat hält es schon für fraglich, ob – wie in der angefochtenen Entscheidung angenommen wird (vgl. für Abwehranspruch gegen Offenbarung einer ehrenrührigen Krankheit in einer Randüberlegung zum mittelbaren Schutzkonzept wohl auch Bender, VersR 2001, 815 zu IV.3) – ein Betroffener generell durch die Offenbarung seiner Alkoholabhängigkeit in einer die Menschenwürde verletzenden Art und Weise ausgrenzt, herabwürdigt oder erniedrigt wird. In diesem Zusammenhang kommt es nicht darauf an, ob die öffentliche Erörterung einer solchen Erkrankung als unschicklich gilt, nachteilige Reaktionen der Umwelt auslösen kann oder vom Betroffenen als peinlich empfunden wird.“

„Denn anders als bei der Frage eines Eingriffs in das (lebzeitige) allgemeine Persönlichkeitsrecht durch einen Geheimnisverrat über Details der (inneren) Privatsphäre reicht es im Bereich des postmortalen Persönlichkeitsrechts gerade nicht aus, dass die Erörterung des betreffenden Details als peinlich empfunden wird oder in der Öffentlichkeit als unschicklich gilt. Insofern wird auch im Schrifttum vertreten, dass richtige Angaben über eine Person nie deren (postmortalen) Achtungsanspruch verletzen können (so für wahre Mitteilung, dass der Verstorbene Mitglied in der Stasi bzw. NSDAP war, Bizer, NVwZ 1993, 653; vgl. auch Nikolettopoulos, Die zeitliche Begrenzung des Persönlichkeitsschutzes nach dem Tode, 1984, S. 54).“

„Im Übrigen hat der Senat auch erhebliche Bedenken, ob eine grobe Entstellung des Lebensbildes bei Mitteilung einer auch nach dem Klägervortrag wahren Tatsache überhaupt als solche denkbar ist, weil schon sprachlich eine Verfälschung, Verzerrung oder Entstellung durch Mitteilung unstreitig wahrer Tatsachen schwerlich vorstellbar sein dürfte.“
(Hervorhebungen von mir)

Ich sehe die gesamte Argumentation der Hochschule hinsichtlich des postmortalen Persönlichkeitsschutzes, als nicht von der aktuellen Rechtsprechung gedeckt an.

Ich lese die Einlassungen der Hochschule so, dass sie anerkennt, dass ich presseähnliche Veröffentlichungen vornehme. Dass die Öffentlichkeit an den Umständen und genauen Fakten dieser Tragödie interessiert ist erkennt die Hochschule insofern (implizit) an, da ihre Gefahrenargumentation vorrangig darauf fußt, dass eben von jener interessierten Öffentlichkeit Diffamierungen zu befürchten sind.

Personenbezogene Daten der Verstorbenen

Ich halte sämtliche Argumentationen der Hochschule mit der DSGVO/dem Datenschutz nicht für einschlägig, da es sich im vorliegenden Fall um eine Verstorbene handelt. Ganz besonders widerspreche ich der Argumentation der Hochschule:

„Der Schutz des Geltungsanspruchs und folglich eines Lebensbildes kann nicht nur vor Verfälschung schützen, sondern auch in der Weise erweiternd, dass auch ein Einblick in die der Privatsphäre zuzuordnenden Daten und Informationen ausgeschlossen sein soll, um so letztlich eine Ausleuchtung und Ausforschung der Persönlichkeit nach dem Tod zu verhindern.“

Für den Schutz personenbezogener Daten nach dem Tod ist mir keine gesetzliche Grundlage bekannt. Im Gegenteil. Die gesetzlichen Grundlagen schließen den Tod aus dem Schutzbereich sogar explizit aus. Für mich „erweitert“ dort nichts.

Ebenso geht es mir nicht um die Ausleuchtung der Privatsphäre der Verstorbenen. Das würde ja bedeuten, dass in dem einen Schreiben so viele Informationen enthalten sind, dass diese bei Bekanntwerden „ausgeleuchtet“ wäre. Jedoch würde ich meiner Ansicht nach sogar Anspruch auf

Einsicht in (zumindest einen Teil) der Personalakten der Verstorbenen haben, um feststellen zu können, ob es bereits in der Vergangenheit Konflikte mit der Hochschule gab, die nun zum Verlauf der Tragödie beigetragen haben könnten. Ich möchte aber nur ein Schreiben des Kanzlers der Hochschule, für welches dieser verantwortlich zeichnet und welches als Auslöser dieser Tragödie angesehen werden kann. Die „Ausleuchtung“ Verstorbener findet in Biographien im Übrigen ständig statt und ich sehe dies als Normalfall an.

Ansonsten verweise ich auf die zuvor genannte Aussagen des VGH Mannheim und OLG Köln dass der postmortale Persönlichkeitsschutz eben gerade nicht das Ziel hat davor zu schützen, ein unverändertes, oder eventuell durch die Verstorbene durch Ausblenden oder Verdrängen abschließend gewolltes, Lebensbild zu erzeugen.

Habitus der Hochschule

Ganz typisch finde ich dann die Begründung der Ablehnung der Beteiligung der LDA.

„Der Vorschlag des Klägers, die Landesbeauftragte für den Datenschutz und das Recht auf Akteneinsicht Brandenburg in das Verfahren einzubinden, würde den vorstehenden Befund nicht ändern und wird insofern durch die Beklagte abgelehnt.“

Ich lese dies so, dass die Hochschule auch bei anderer Meinung der LDA keine Änderung ihrer Rechtsposition durchführen würde und deswegen die Beteiligung ablehnt. Zugegeben etwas verkürzt würde ich diese von mir wahrgenommene bekannte Haltung wie folgt beschreiben: Wir fragen keine anderen Experten außer jene, die unsere Meinung teilen. Diese Haltung ist ein Teil dessen, was ich mit Habitus der Hochschule beschrieben habe. Die hier geäußerte Ansicht der Hochschule bestärkt mich in meiner Auffassung, dass sehr wohl mehr Auskunft möglich ist, weil ich eine solche Weigerungshaltung nur wahrgenommen habe, wenn ich ins Schwarze getroffen habe.

Weiterhin Verständigungsschwierigkeiten: Anonymisierung vs. Schwärzung vs. Information

Weiterhin schreibt die Hochschule Sätze wie diesen:

„Würde eine Schwärzung als erforderlich erachtet, stünde als Ergebnis ein praktisch vollständig anonymisiertes Schreiben, das keinen Informationsgehalt mehr hätte.“

Es bleibt mir weiterhin unverständlich, warum ein „*praktisch vollständig anonymisiertes Schreiben*“ keinen Informationsgehalt mehr haben soll. Für mich bedeutet vollständig anonymisiert nicht ohne Informationsgehalt. Ebenso wenig bedeutet für mich vollständig anonymisiert das gleiche wie vollständig geschwärzt. Ein vollständig geschwärztes Dokument sehe ich jedoch als vollständig anonymisiert an. Dann lese ich die Nutzung des Wortes praktisch als eine Einschränkung von vollständig. Auch da hat die Hochschule bisher anders argumentiert, so dass mir nicht klar ist, was sie genau damit sagen möchte. Ich vermute, wie auch in anderen Verfahren, dass hier die Meinung der Hochschule selbst, was Sie darüber denkt für mich von Informationsgehalt sein könnte, einer Auskunft im Wege steht. Ein weiterer von mir wahrgenommener bekannter Teil des Habitus dieser Hochschule. Vielleicht mag sich die Hochschule erklären, was genau sie versucht mit diesem Satz auszudrücken.

Gibt es doch noch mehr, als nichts?

Die Hochschule schreibt:

„Sofern das Gericht in einer Teilablehnung im Wege der Bereitstellung eines geschwärzten Schreibens gleichwohl einen Weg zur Befriedung der Angelegenheit sieht, bittet die Beklagte um einen richterlichen Hinweis“

Wenn es nun doch eine Möglichkeit gibt an Teile des Schreibens zu gelangen, warum habe ich dieses dann noch nicht und warum muss erst das Gericht bemüht werden oder sich dazu äußern? Ich würde gern alles nehmen wollen, was mehr ist als das, was ich jetzt habe. Ich möchte jedoch aufgrund der sich mir hier darstellenden grundsätzlich verschiedenen Ansichten stark anzweifeln, dass mir eine Schwärzung, sofern die Hochschule diese durchführt und nicht die LDA, ausreichen dürfte. Dafür ist mein Misstrauen zu groß. Von einem Versuch sollte es uns aber dennoch nicht abhalten.

Zu meiner Person (nur weil die Hochschule dies erwähnte)

Die Hochschule schreibt:

„Vorab zur Einordnung: Bei dem Kläger handelt es sich um einen ehemaligen Beschäftigten der Beklagten. Seit seinem nicht einvernehmlichen Ausscheiden aus den Diensten der Beklagten, hat der Kläger bis heute 26 Anfragen an die TH Wildau und insgesamt 399 Anfragen über die Plattform fragdenstaat.de gestellt.“

„Mit dieser Klage strengt der Kläger bereits die fünfte gerichtliche Auseinandersetzung gegen die Beklagte binnen weniger Monate an. Die Verfahren VG 8 K 518/21, 556/21 und 976/21 sind bei hiesiger Kammer anhängig. Ein Antrag des Klägers auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wurde mit Beschluss vom 04.05.2022 abgelehnt (Az. VG 8 L 25/22).“

„Die Beklagte konzentriert sich in der Folge allein auf rechtlich bedeutsame Erwägungen und verzichtet ganz bewusst auf eine Bewertung der in Teilen kaum mehr zu ertragenden, unflätigen Anwürfe des Klägers.“

Ich mache mir kontinuierlich bei jeder meiner Handlungen Gedanken, ob diese rechtsmissbräuchlich oder rechtswidrig sein könnten. Ganz besonders da ich rechtlicher Anfänger, Autodidakt und Selbstkläger bin. Da zahlt man auch mal Lehrgeld. Soweit ich die aktuelle Rechtslage jedoch recherchiert habe, ist sowohl die Anzahl meiner Klagen, als auch die Art und Weise wie ich vorgehe bevor ich Klage einlege und wie fundiert ich dies dann durchführe nicht mal ansatzweise dahingehend auszulegen. Von meinen bisher 11 Klageverfahren, die sich vorrangig aus den jetzt 400 Anfragen seit Herbst 2019 ergaben, ist diese Hochschule (bei jetzt 27 Anfragen insgesamt) in der Tat fünf mal vertreten. Ich konnte mich bisher viermal durchsetzen und einmal nicht. Die restlichen Verfahren laufen noch.

Das private Forschungsprojekt <https://MeineHochschuleBehindertDasWLAN.de>, welches aufgrund der jahrelangen aktiven WLAN Störabstrahlungen der Hochschule begründet wurde, hat 430 Hochschulen in Deutschland befragt, ob diese auch solche Störungen anderer Frequenzteilnehmer vornehmen. Die Forschungen sind fast abgeschlossen.

Soweit ich die auf den Beginn dieses Forschungsprojekt folgende arbeitsgerichtliche Güteverhandlung in Erinnerung habe, verlief diese so, dass ich selbst am Abend der Güteverhandlung bei der Hochschule kündigen konnte. Mit dem Ergebnis war ich sehr zufrieden. Sofern es das Gericht zur Einschätzung als erforderlich ansieht, gewähre ich in diese Akten beim Arbeitsgericht Einsicht, so dass es nicht auf die Behauptungen der Hochschule angewiesen ist. Ich respektiere die Ansicht der Hochschule, es hätte sich ihrer Einschätzung nach um ein nicht einvernehmliches Ausscheiden gehandelt.

Dieses für mich spannende (und überhaupt erste) Arbeitsgerichtsverfahren (trotz meines Alters von über 40) erachte ich als den Beginn meines Interesses in dem Thema Recht. Mein Wunsch nach Transparenz an deutschen Hochschulen endete nicht damit, dass ich bei dieser Hochschule kündigte.

Nach erneuter Durchsicht der Klageschrift konnte ich nichts finden, was ich als unflätig (im Sinne von abwertend) nach meiner Auslegung dieses Wortes bezeichnen würde. Ich sehe alles von der freien Meinungsäußerung als erfasst an. Ich gebe Vermutungen als solche an und ebenso, wenn etwas meine ganz persönliche Ansicht ist. Bezüglich freier Meinungsäußerung verweise ich auf das

Verfahren Az.: 324 O 430/19 der Hochschule beim Landgericht Hamburg, bei welchem sie sich nur teilweise durchsetzen konnte. Ich respektiere, dass die Hochschule meine Ansichten nicht teilt und anderer Meinung ist. Ebenso habe ich bereits mehrfach aufgrund meiner Erfahrung mit dieser Hochschule darauf hingewiesen, dass ich beleglosen Behauptungen der Hochschule sehr kritisch gegenüber stehe. Ich gehe auch davon aus, dass der Anwaltskanzlei nur der Hochschule zuträgliche Informationen übermittelt werden.

Ich bekräftige mein Angebot mit den Rechtsnachfolgern zu sprechen und meine Vermutung, dass diese ein ausschließlich den Zwecken der Hochschule dienendes Bild von mir erhalten haben. Es ist nicht meine Absicht das Lebensbild der Verstorbenen zu entstellen. Es war auch nie meine Absicht mögliche Wunden erneut aufzureißen oder zu vertiefen. Wenn die Rechtsnachfolger Alternativen haben, die dieses Verfahren und damit mögliches Leid verkürzen können, bin ich für jeden Vorschlag offen.

Ich lese den Tenor des gesamten Schreibens der Hochschule (ihre Argumentation mit allerlei möglichen Gefahren) so, dass mein bereits vorgebrachtes Argument §5 (1) letzter Absatz gestützt wird. Besonders mit ihrer eigenen Darlegung über meine Person bestätigt die Hochschule mein persönliches Interesse der politischen Mitgestaltung. Eine Abwägung bezüglich dieses Aspektes in ihrem Bescheid konnte ich jedoch bisher nicht finden.

Ich kann sonst nichts hinzufügen, was ich nicht bereits in meiner Klageschrift argumentiert hatte. Ich schätze es so ein, dass ohne gerichtliche Einsicht in das Schreiben keine Prüfung der für mich komplett abstrakt bleibenden und teilweise unverständlichen und auch logisch nicht erfassbaren Aussagen der Hochschule möglich ist.

Das selbst die Beteiligung der LDA abgelehnt wird, zeigt mir auch die Notwendigkeit dieses Gerichtsverfahrens.

